



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 05.01.2011	Aktenzeichen: 300-2a.2-05		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	10.01.2011	Vorberatung	
Hauptausschuss	18.01.2011	Vorberatung	
Stadtrat	01.02.2011	Entscheidung	

Betreff:

Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.04.2000 wurde die Hundesteuersatzung um die Aufzählung der „Rassekampfhunde“ (§ 7 Abs. 2 Hundesteuersatzung) ergänzt.

Im Zuge der Sachbearbeitung der Steuerabteilung wurde festgestellt, dass hier eine Änderung erforderlich ist.

Unter Buchstabe k) ist der „Chinesische Kampfhund“ genannt. Dahinter verbirgt sich die Rasse „Shar-Pei“, welche die Bezeichnung „Chinesischer Kampfhund“ aus historischen Gründen führt.

Als die Engländer Ende des 18. Jahrhunderts China besetzten, brachten sie unter anderem Hunde wie Bullterrier, Bulldogge und Mastiff mit. In Hundekämpfen provozierten sie die Chinesen. Da in China keine größeren Hunderassen existierten, blieb einzig der „Shar-Pei“ als möglicher Gegner übrig, was ihm den Beinamen „Chinesischer Kampfhund“ bescherte, der er aber nicht ist. Der Shar-Pei ist ein friedlicher, freundlicher Hund, für den aufgrund seiner Wesensmerkmale ein erhöhter Hundesteuersatz als „Kampfhund“ nicht gerechtfertigt ist.

(Quelle: Hundebesitzer und <http://de.wikipedia.org/wiki/Shar-Pei>)

Derzeit werden in Landau 4 Shar Pei gehalten, die bisher unwissentlich nicht als "Chinesische Kampfhunde" sondern als normale Hunde veranlagt wurden. Um eine ungerechtfertigte Besteuerung des Shar Pei zu vermeiden, soll die Satzung wie vorgeschlagen berichtigt werden.

Anlagen:

Entwurf Änderung der Hundesteuersatzung

Beteiligtes Amt/Ämter: Bgm, Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung: OB

